



**KULTUSMINISTER  
KONFERENZ**

**Vereinbarung  
zur Gestaltung der Abendgymnasien**

---

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 i. d. F. 07.06.2018)



## 1. Vorbemerkung

Die Kultusminister und -senatoren der Länder stimmen in der Auffassung überein, dass unter den eigenständigen alternativen Wegen zur Hochschulreife den Abendgymnasien weiterhin eine besondere Bedeutung zukommt. Durch die "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)<sup>1</sup>, durch die Beschlüsse über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) und durch die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife sind für den Erwerb der Hochschulreife nach Inhalt und Anforderungen neue Grundsätze und Zielvorstellungen entwickelt worden. Diese Grundsätze und Zielvorstellungen, die in den Ziffern 1 und 2 der Oberstufenvereinbarung genannt sind, gelten sinngemäß auch für die Abendgymnasien. Um die Abendgymnasien entsprechend ihrer Aufgabe, zur Hochschulreife zu führen, an dieser Entwicklung zu beteiligen und mit den übrigen studienqualifizierenden Bildungswegen vergleichbar zu halten, schließen die Kultusminister und -senatoren der Länder die folgende Vereinbarung:

## 2. Voraussetzungen für Aufnahme und Besuch

- 2.1 In Abendgymnasien dürfen nur solche Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die bei Eintritt in die Einführungsphase
- a) eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit<sup>2</sup> nachweisen können,
  - b) den Mittleren Schulabschluss erworben haben und
  - c) im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 19. Lebensjahr erreicht haben.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden „Oberstufenvereinbarung“. Mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.02.2018 wurden die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i. d. F. vom 08.12.2016) und die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der KMK vom 13.12.1973 i. d. F. vom 08.12.2016) zur „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ formal zusammengeführt.

<sup>2</sup> Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann berücksichtigt werden. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes, des Freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres. Das Nähere regeln die Länder.

Bewerberinnen und Bewerber, die den Mittleren Schulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nicht nachweisen können, müssen einen Vorkurs von mindestens halbjähriger Dauer besuchen (vgl. Ziff.3).

- 2.2 Die Studierenden am Abendgymnasium müssen mit Ausnahme der letzten drei Schulhalbjahre berufstätig sein.<sup>3</sup>

### **3. Vorkurs**

Im Vorkurs werden vor allem Deutsch, eine Fremdsprache und Mathematik unterrichtet. Über Prüfungen zur Aufnahme in den Vorkurs und zum Abschluss des Vorkurses können die Länder besondere Bestimmungen erlassen.

### **4. Schulaufsicht und Lehrerinnen und Lehrer**

- 4.1 Die Aufsicht über die Abendgymnasien wird von den für die Gymnasien zuständigen Schulaufsichtsbehörden wahrgenommen.
- 4.2 An Abendgymnasien werden nur Lehrerinnen und Lehrer eingesetzt, die aufgrund ihrer Lehrbefähigung Unterricht in der gymnasialen Oberstufe erteilen dürfen. In begründeten Ausnahmefällen können die Länder Sonderregelungen treffen.

### **5. Gliederung und Gestaltung**

- 5.1 Der Bildungsgang an Abendgymnasien im Sinne dieser Vereinbarung gliedert sich in eine Einführungsphase und eine nachfolgende Qualifikationsphase. Er dauert in der Regel drei und höchstens vier Jahre und wird mit der Abiturprüfung abgeschlossen. Für die Verweildauer gilt Ziffer 6 der Oberstufenvereinbarung.
- 5.2 Der Fachunterricht wird auf unterschiedlichen Anspruchsebenen nach den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) erteilt; die Zuordnung obliegt den Ländern. Dabei repräsentiert Unterricht auf grundlegendem Anforderungs-

---

<sup>3</sup> Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann berücksichtigt werden. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.

rungsniveau das Lernniveau des Abendgymnasiums unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung. Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau repräsentiert das Lernniveau des Abendgymnasiums unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung, die exemplarisch vertieft wird.

Die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache werden mindestens dreistündig unterrichtet. Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau werden mindestens vierstündig unterrichtet.

- 5.3 Aufgrund der für sie maßgeblichen Richtlinien und Lehrpläne der Länder können im Unterricht der Abendgymnasien die Berufserfahrung der Studierenden und ihr Alter angemessen berücksichtigt werden.

## **6. Struktur der Einführungsphase und Qualifikationsphase**

- 6.1 Die Einführungsphase dauert zwei Schulhalbjahre. Ihr kommt beim Übergang zu den eigenverantwortlichen Wahl- und Differenzierungsentscheidungen in der Qualifikationsphase eine Brückenfunktion zu. Um die erforderlichen personalen, sozialen und fachlichen Kompetenzen gezielt zu fördern, sollen spezifische Lernarrangements verstärkt angeboten werden. Dazu gehören z. B. Unterrichtsangebote in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik zum Ausgleich von individuellen Lerndefiziten.

In der Einführungsphase sind verbindliche Fächer für alle Studierenden: Deutsch, eine Fremdsprache, ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, Mathematik, eine Naturwissenschaft. Die Länder können weitere Fächer vorsehen.

Am Ende der Einführungsphase wird entschieden, ob aufgrund der erbrachten Leistungen der Übergang in die Qualifikationsphase erfolgen kann. Bei einem entsprechenden Leistungsstand kann der Übergang in die Qualifikationsphase auch zu einem früheren Zeitpunkt oder unmittelbar erfolgen (vgl. Ziffer 5.3 der Oberstufenvereinbarung).

- 6.2 Der Unterricht in der Qualifikationsphase bereitet auf die Prüfung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife vor. Die Länder stellen sicher, dass nur solche Studierende in die Qualifikationsphase aufgenommen werden, die auf Grund ihrer Leistungen einen erfolgreichen Durchgang durch die Qualifikati-

onsphase erwarten lassen und einen Leistungsstand nachweisen, der einem erfolgreichen Durchgang durch die Einführungsphase entspricht.

- 6.3 In der Qualifikationsphase ist der Unterricht schulhalbjahrsbezogen gegliedert, thematisch bestimmt und Fächern mit für sie geltenden Lehrplänen zugeordnet. Die Anwendung des Prinzips der Sequenzialität ist zu gewährleisten.

## **7. Ausgestaltung des Pflichtbereichs, Fremdsprachenregelung**

- 7.1 Die Studierenden belegen in der Qualifikationsphase mindestens 20 Wochenstunden im Schulhalbjahr.

- 7.2 Die Studierenden belegen in der Qualifikationsphase mindestens
- jeweils vier Schulhalbjahre in Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache<sup>4</sup> und Mathematik
  - zwei Schulhalbjahre in Geschichte oder einem anderen Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
  - zwei Schulhalbjahre in einer Naturwissenschaft.

- 7.3 Die Anzahl der belegten Halbjahreskurse muss die Anzahl der gem. Ziff. 9.2 in die Gesamtqualifikation einzubringenden Schulhalbjahresergebnisse um mindestens zwei übersteigen.

Die Studierenden belegen zwei bis vier Fächer<sup>5</sup> auf erhöhtem Anforderungsniveau über vier Schulhalbjahre. Die Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau werden mindestens vierstündig unterrichtet, bei zwei Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau mindestens fünfstündig unterrichtet. Mindestens eines der Fächer Deutsch, Mathematik, eine fortgeführte Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft ist auf erhöhtem Anforderungsniveau zu belegen.

- 7.4 In der Einführungsphase sind grundsätzlich zwei Fremdsprachen zu belegen. Diese können zwei fortgeführte Fremdsprachen oder eine fortgeführte und eine neu beginnende Fremdsprache sein.

---

<sup>4</sup> Dies kann eine Fremdsprache gemäß Ziff. 7.5 sein.

<sup>5</sup> Hiervon abweichend können an Beruflichen Abendgymnasien bis zu fünf Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau belegt werden.

Für Studierende, die vor Eintritt in das Abendgymnasium eine zweite Fremdsprache mindestens vier Jahre erlernt haben, kann die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache in der Einführungsphase entfallen.

- 7.5 Falls Studierende beim Eintritt in das Abendgymnasium eine zweite Fremdsprache nicht bereits mindestens vier Jahre erlernt haben oder in entsprechenden außerschulischen Kursen nachweisen können, müssen sie entsprechende Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Unterricht von mindestens vier Schulhalbjahren (darunter zwei Schulhalbjahre der Qualifikationsphase) oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Unterricht von mindestens sechs Jahreswochenstunden, verteilt auf mindestens drei Schulhalbjahre, nachweisen. Eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache kann nur auf grundlegendem Anforderungsniveau erlernt werden.<sup>6</sup>

Außerhalb schulischer Einrichtungen erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache können bei entsprechenden Nachweisen auf Antrag von der Schulaufsichtsbehörde in einem Feststellungsverfahren anerkannt werden.

Wird eine zweite Fremdsprache im Abendgymnasium neu aufgenommen, muss die erste Fremdsprache mindestens bis zum Übergang in die Qualifikationsphase weitergeführt werden.

- 7.6 Falls Studierende ohne Fremdsprachenkenntnisse in das Abendgymnasium eintreten, müssen sie eine erste Fremdsprache - beginnend mit dem Vorkurs - durchgehend bis zur Abiturprüfung und darüber hinaus eine zweite Fremdsprache im Rahmen der Bestimmungen von Ziffer 7.5 belegen und besuchen. Eine der beiden Fremdsprachen soll in der Regel Englisch sein.
- 7.7 Eine nach Ziffer 7.2, 7.5 oder 7.6 gewählte Fremdsprache darf innerhalb der Qualifikationsphase nicht gewechselt werden.
- 7.8 Das am Ende der Qualifikationsphase in den Fremdsprachen auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) erreichte Niveau wird entsprechend den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen, sofern in den letzten

---

<sup>6</sup> Bei Abendgymnasien mit besonderem Fremdsprachenprofil können die Länder Ausnahmen zulassen.

beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt mindestens 5 Punkte erreicht wurden.

- 7.9 Die Länder können vorsehen, dass Studierende wahlweise eine besondere Lernleistung, die im Umfang von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht wird, im Rahmen der Gesamtqualifikation einbringen können. Es gilt Ziffer 7.7 der Oberstufenvereinbarung.

## **8. Abiturprüfung**

- 8.1 Ziffer 8 der Oberstufenvereinbarung gilt sinngemäß auch für die Abiturprüfung an Abendgymnasien.

Danach umfasst die Abiturprüfung vier oder fünf Prüfungsfächer. Verpflichtend sind mindestens drei schriftliche und mindestens eine mündliche Prüfung. Dabei müssen die Studierenden Kenntnisse in den Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau gemäß Ziffer 4.1. der Oberstufenvereinbarung und vertiefte und erweiterte Kenntnisse in den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau nachweisen.

- 8.2 Unter den Prüfungsfächern müssen sein:
- mindestens zwei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau
  - zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik
  - mindestens ein Fach aus jedem der drei Aufgabenfelder gemäß Ziffer 4.1. der Oberstufenvereinbarung.

Weitere, von den Studierenden gewählte Prüfungsfächer können nur solche sein, die in der Qualifikationsphase durchgängig belegt wurden.

- 8.3 Ein Fach kann nur dann als Prüfungsfach angeboten werden, wenn
- ein genehmigter Lehrplan sowie Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) vorliegen.
  - es in der Einführungsphase mindestens ein Halbjahr lang belegt worden ist. Die Länder können abweichende Regelungen vorsehen.

Ein Land kann beantragen, dass ein Fach, das bisher nicht Prüfungsfach ist,



als Prüfungsfach angeboten wird. Über den Antrag entscheidet die Kultusministerkonferenz.

- 8.4 Die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend auch für die Abendgymnasien.
- 8.5 Eine besondere Lernleistung gemäß Ziff. 7.9 kann auch im Rahmen der Abiturprüfung eingebracht werden.

## **9. Gesamtqualifikation**

- 9.1 Die Leistungsbewertung und Ermittlung der Gesamtqualifikation erfolgen gemäß den Ziffern 8.4.2, 9.1, 9.2 und 9.3 (außer 9.3.3) der Oberstufenvereinbarung.
- 9.2 In Block I einzubringen sind mindestens die Ergebnisse aus vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase
- in den Abiturprüfungsfächern,
  - in den Fächern gemäß Ziffer 7.2.

Die Länder können weitergehende Festlegungen einschließlich einer Gewichtung der in Block I einzubringenden Ergebnisse vornehmen, müssen dabei aber sicherstellen, dass 16 bis 26 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. Für die Berechnung der Gesamtqualifikation können die Schulhalbjahresergebnisse von bis zu zwei Abiturprüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau (vgl. Ziff 7.3) doppelt gewichtet werden.

Die Ermittlung der Gesamtpunktzahl und der Abiturdurchschnittsnote ist aus den Anlagen 3 und 4 der Oberstufenvereinbarung ersichtlich.

- 9.3 Mit 0 Punkten abgeschlossene Schulhalbjahre zählen dabei nicht.

## **10 Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife<sup>7</sup>**

- 10.1 Studierende des Abendgymnasiums können frühestens nach dem Besuch von

---

<sup>7</sup> Die Länder Bayern und Sachsen sehen diese Möglichkeit nicht vor.

zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase den Antrag auf Feststellung des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) stellen. Für den Fall, dass dieser Antrag erst später gestellt wird, gelten die folgenden Absätze mit der Maßgabe, dass nur Fächer, die ausschließlich in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schulhalbjahren besucht wurden, einbezogen werden dürfen. Den Antrag kann nur stellen, wer die Schule ohne den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlässt.

10.2 Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) wird zuerkannt, wenn die Studierende/der Studierende in je zwei Schulhalbjahren, darunter die Schulhalbjahre in den Fächern nach Ziff. 10.3, folgende Leistungen erreicht hat:

- in zwei Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau drei Schulhalbjahresergebnisse mit insgesamt mindestens 15 Punkten in einfacher Wertung und
- in mindestens 60 v. H. der insgesamt anzurechnenden Schulhalbjahresergebnisse mindestens je 5 Punkte, darunter mindestens zwei Schulhalbjahresergebnisse aus Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau.

Es müssen insgesamt mindestens acht Schulhalbjahresergebnisse angerechnet werden.

Die erreichte Punktzahl wird nach der in Anlage 5 der Oberstufenvereinbarung dargestellten Berechnungsvorschrift ermittelt. Dreifach gewichtete Fächer sind entsprechend zu berücksichtigen.

Es werden drei Schulhalbjahresergebnisse aus zwei Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau dreifach, die übrigen Schulhalbjahresergebnisse zweifach gewichtet. Die Länder können alle Schulhalbjahresergebnisse gleich gewichten.

Insgesamt sind höchstens 285 Punkte erreichbar. Es müssen insgesamt mindestens 95 Punkte erreicht werden. Im Übrigen richtet sich die Leistungsbewertung nach Ziff. 9 der Vereinbarung. Die Ermittlung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erfolgt anhand der Anlage 6 der Oberstufenvereinbarung.

10.3 Über die in 10.2 getroffenen Festlegungen hinaus gilt:

- Es müssen je zwei Schulhalbjahresergebnisse in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik sowie in einer Naturwissenschaft oder einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach angerechnet werden. Bei den zwei Schulhalbjahren in der Fremdsprache muss es sich um eine solche handeln, die zur Erfüllung der Mindestverpflichtungen in der Fremdsprache gemäß Ziff. 7.4 dienen kann. Hat eine Studierende oder ein Studierender zwei Fremdsprachen oder eine Naturwissenschaft und ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfelds als Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau gewählt, so braucht unter den anzurechnenden Schulhalbjahresergebnissen nur ein Schulhalbjahresergebnis Deutsch enthalten zu sein. Hat sie oder er zwei Naturwissenschaften als Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau gewählt, so braucht unter den anzurechnenden Schulhalbjahresergebnissen nur ein Schulhalbjahresergebnis Mathematik enthalten zu sein

Aus weiteren Fächern können höchstens je zwei Schulhalbjahre angerechnet werden.

- Mit 0 Punkten abgeschlossene Schulhalbjahre werden nicht angerechnet. Themengleiche oder –ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet. Leistungen aus der Einführungsphase werden nicht angerechnet.

10.4 Die in 10.1 bis 10.3 getroffenen Vereinbarungen regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife, der von Studierenden des Abendgymnasiums erbracht werden kann. Der Nachweis des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife erfolgt gemäß den Regelungen in Ziff. 12.4 der Oberstufenvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung.

## **11. Schlussbestimmungen**

11.1 Die an Abendgymnasien erworbenen Abiturzeugnisse, die der vorstehenden Vereinbarung entsprechen, werden in allen Ländern anerkannt.

11.2 Die Zeugnisse der Fachhochschulreife werden – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – gegenseitig anerkannt. Das gilt auch für den schulischen Teil der Fachhochschulreife.

- 11.3 Zur Erprobung besonderer inhaltlicher und methodischer Unterrichtsvorhaben können Länder einzelnen Schulen zeitlich befristete Abweichungen von in der Vereinbarung enthaltenen Regelungen gestatten. Solche Modelle sind gemäß der Vereinbarung zur „Durchführung von Schulversuchen und gegenseitige Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.1990 in der jeweils geltenden Fassung) anzuzeigen.
- 11.4 Die Länder können die vorgenannten Bestimmungen oder Teile derselben unmittelbar nach Verabschiedung der Vereinbarung durch die Kultusministerkonferenz umsetzen. Die Länder stellen sicher, dass die vorgenannten Bestimmungen spätestens für Studierende, die ab Schuljahr 2020/21 in die Qualifikationsphase eintreten, umgesetzt werden.

Die Länder werden gebeten, das Sekretariat der Kultusministerkonferenz über den Stand der Umsetzung zu informieren.